S 9 As 975/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	endgültige Festsetzung- und Erstattung – Hilfebdürftigkeit – Einkommen – Bareinzahlungen
Leitsätze	1. Auch im Rahmen der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches gemäß § 41 a Abs. 3 SGB II trägt der Antragsteller die materielle Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsanspruchs. 2. Bestehen nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten weiterhin Zweifel hinsichtlich der Herkunft von Bareinzahlungen, ist das Vorgehen des Leistungsträgers, diese als sonstiges, nicht privilegiertes Einkommen im Sinne von § 11 SGB II mindernd auf den Leistungsanspruch anzurechnen, nicht zu beanstanden.
Normenkette	SGB II § 41 a SGB II § 41 a Abs. 6 SGB II § 7 SGB II § 9 SGB II § 11

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 As 975/22
Datum	22.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 975/22

Datum	29.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. September 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die RechtmÃ¤Ã□igkeit eines endgÃ¼ltigen Festsetzungs- und Erstattungsbescheides fÃ¼r den Zeitraum von September 2017 bis Februar 2018 und hierbei insbesondere Ã¼ber die Anrechnung von Bareinzahlungen als sonstiges Einkommen.

Die im JahrÂ geborene KlÃ¤gerin zu 1) und ihr im JahrÂ geborener Partner â□□ der KlÃ¤ger zu 2) â□□ sind polnische StaatsangehÃ¶rige und die Eltern der am .Â Â geborenen KlÃ¤gerin zu 3).

Sie bezogen von dem Beklagten seit dem Jahr 2013 ergÃ¤nzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Im Rahmen ihres Erstantrages im MÃ¤rz 2013 gaben sie an, Ã¼ber kein BarvermÃ¶gen zu verfÃ¼gen. In den FolgeantrÃ¤gen teilten sie mit, dass sich keine Ã□nderungen in ihren VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen ergeben hÃ¤tten. Im MÃ¤rz 2015 erhielten die KlÃ¤ger von dem Beklagten eine Nachzahlung in HÃ¶he von ca. 5.500 Euro (Bescheide vom 20. MÃ¤rz 2015), welche die KlÃ¤gerin zu 1) sogleich von ihrem Konto abhob. Â

Die KlÃ¤ger bewohnten unter der im Rubrum benannten Adresse eine 75 qm groÃ□e Wohnung, fÃ¼r die sie eine Nettokaltmiete in HÃ¶he von 557,38 Euro zuzÃ¼glich Vorauszahlungen auf die Heizkosten in HÃ¶he von 90 Euro und auf die Betriebskosten in HÃ¶he von 117 Euro bis September 2017 und 131 Euro ab Oktober 2017 zu zahlen hatten. Aus der Betriebskostenabrechnung ihres Vermieters vom 21. August 2017 ergab sich zudem ein Guthaben in HÃ¶he von 36,92 Euro, welches mit der Mietzahlung im Oktober 2017 verrechnet werden sollte. Die Warmwassererzeugung erfolgt dezentral mittels Boiler.

Die KlÃ¤gerin zu 1) ist seit Juni 2017 selbstÃ¤ndig als Haushalts- und BÃ¼rohilfe tÃ¤tig. Sie erhielt fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 3) Kindergeld in HÃ¶he von 192 Euro monatlich bis Dezember 2017 und in HÃ¶he von 194 Euro monatlich ab Januar 2018.

Der KlÃ¤ger zu 2) war seit April 2007 aufgrund mÃ¼ndlicher VertrÃ¤ge als Barmann/Barkeeper bei der PG GmbH in unterschiedlichen UmfÃ¤ngen abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt

Der Lohn wurde dabei bis Dezember 2017 am Ende des laufenden Monats in bar ausgezahlt. Nachdem der KlÃ¤ger zu 2) zu Beginn des Leistungsbezuges angegeben hatte, im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit Trinkgelder in HÃ¶he von ca. 500 Euro im Monat einzunehmen, reduzierten sich die von ihm deklarierten Trinkgelder in der Zeit von Februar 2014 bis Januar 2015 auf ca. 200 bis 300 Euro im Monat, um dann bis Oktober 2015 auf BetrÃ¤ge zwischen 102,60 Euro und 17,80 Euro zu fallen. Ab November 2015 deklarierte der KlÃ¤ger zu 2) keine Trinkgelder mehr. Seine Arbeitgeberin bescheinigte ihm, dass seine TÃ¤tigkeit am Tresen von Trinkgeld â□□befreitâ□□ sei. Mit Wirkung zum 1. November 2017 schloss der KlÃ¤ger mit der PG GmbH einen schriftlichen Arbeitsvertrag Ã¼ber eine TÃ¤tigkeit als Schichtleiter mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 bis 35 Stunden in der Woche zu einem Stundenlohn von 10 Euro brutto. Ab dem Monat Januar 2018 wurde der Lohn dem KlÃ¤ger zu 2) jeweils im Folgemonat auf sein PfÃ¤ndungsschutzkonto bei der N Ã¼berwiesen.

Die KlÃ¤gerin zu 1) besaÃ□ ein Konto bei der B, welches nicht Ã¼ber Online-Banking verfÃ¼gte. Auf dieses wurden die laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Beklagten sowie Kindergeld und bis MÃ¤rz 2016 Elterngeld Ã¼berwiesen. Zudem gingen hierauf die Einnahmen der KlÃ¤gerin zu 1) aus ihrer ErwerbstÃ¤tigkeit ein. Ã□ber ein gemeinsames Konto verfÃ¼gten die KlÃ¤ger nicht. Von dem Konto des KlÃ¤gers zu 2) wurde die Zahlung der Miete der gemeinsam genutzten Wohnung einschlieÃ□lich einer zusÃ¤tzlich angemieteten Garage und eines Lagerraumes sowie die Strom-, Gas und Telefonrechnungen beider KlÃ¤ger bestritten. Des Weiteren wurden von dem Konto des KlÃ¤gers zu 2) der Kitabeitrag fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 3) sowie diverse Online-EinkÃ¤ufe abgebucht. EC-Kartenabbuchungen erfolgten vom Konto des KlÃ¤gers zu 2) nicht. Auf das Konto des KlÃ¤gers zu 2) gingen bis Dezember 2017 nur Bareinzahlungen ein, Barauszahlungen erfolgten erst ab Februar 2018. Bargeld wurde von dem Konto der KlÃ¤gerin zu 1) abgehoben. Ã□berdies wurden von dem Konto der KlÃ¤gerin zu 1) die Kosten fÃ¼r Versicherungen, Ã□rzte, kleinere EinkÃ¤ufe von Lebensmitteln und Drogerieartikeln sowie EinkÃ¤ufe von Bekleidung, Schuhen, Spielzeug und MÃ¶bel bei lokalen HÃ¤ndlern mittels EC-Karte bestritten.

Aufgrund ihres Antrages vom 2. August 2017 gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 22. August 2017 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 21. September 2017 und 25. November 2017 vorlÃ¤ufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (in Euro) wie folgt:

Â

Monat	KlÃ¤gerin zu 1)	KlÃ¤ger zu 2)	KlÃ¤gerin zu 3)	Insgesamt	Bescheid
9/2017	308,33	308,33	147,36	764,02	22.08.17
10/2017	313,50	313,50	151,03	778,03	21.09.17

11/2017	299,85	299,85	141,39	741,09	21.09.17
12/2017	313,50	313,50	151,03	778,03	21.09.17
1/2018	319,25	319,25	152,84	791,34	25.11.17
2/2018	319,25	319,25	152,84	791,34	25.11.17

Â

Dabei rechnete der Beklagte das Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung in HÃ¶he von 36,92 Euro im Monat November 2017 mindernd auf die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung an. Wegen der Einzelheiten der Leistungsberechnung wird auf Bl. 441 ff. und 458 ff. der Verwaltungsakte und Bl. 138 ff. der Gerichtsakte verwiesen.

Mit Bescheid vom 3. November 2017 setze der Beklagte auf Basis des tatsÃ¤chlichen Einkommens des KlÃ¤gers zu 2) den Leistungsanspruch fÃ¼r die Zeit von September 2016 bis August 2017 endgÃ¼ltig fest. Es ergab sich ein Nachzahlungsbetrag zugunsten der KlÃ¤ger in HÃ¶he von 8.230,54 Euro, welcher am 8. November 2017 dem Konto der KlÃ¤gerin zu 1) gutgeschrieben wurde.

Am 26. MÃ¤rz 2018 reichte die KlÃ¤gerin zu 1) ihre abschlieÃenden Angaben zur ihrem Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Zeit von September 2017 bis Februar 2018 ein. Sie gab Gesamteinnahmen in HÃ¶he von 4.320,17 Euro und Ausgaben in HÃ¶he von 307,47 Euro an. Die von der KlÃ¤gerin angegebenen Betriebsausgaben setzten sich zusammen aus Telefonkosten in HÃ¶he von 210,74 Euro und 94 Euro KFZ-Steuer, welche am 15. Februar fÃ¼r das Auto der KlÃ¤gerin zu 1) vom Konto des KlÃ¤gers zu 2) eingezogen wurde.

Ausweislich der vorliegenden KontoauszÃ¼ge erzielte die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich Einnahmen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in HÃ¶he von 4.320,00 Euro. Telefonkosten fielen in HÃ¶he von 34,80 Euro monatlich in den Monaten September 2017, Dezember 2017 und Januar 2018 sowie in HÃ¶he von 72,37 Euro im Monat November 2017 an.

Der KlÃ¤ger zu 2) erzielte in der Zeit von September 2017 bis Februar 2018Â Einkommen aus seiner BeschÃ¤ftigung wie folgt:

Â

Monat	Brutto in Euro	Netto in Euro	Zuflusszeitpunkt
9/2017	770	594,17	28.9.2017
10/2017	770	594,17	31.10.2017
11/2017	1305	960,56	30.11.2017
12/2017	1305	960,56	29.12.2017
1/2018	1400	1060,97	6.2.2018

Â

Auf den KontoauszÃ¼gen des KlÃ¤gers zu 2) sind in der Zeit von September 2017

bis Februar 2018 folgende Bareinzahlungen ersichtlich:

Â